

Satzung

zur Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

(Kleineinleiterabgabebesatzung - KIES)

Aufgrund von § 115 Abs. 2 Wassergesetz fur Baden-Wurttemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung fur Baden-Wurttemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes fur Baden-Wurttemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schonwald im Schwarzwald am 30.05.1995 die Satzung in ursprunglicher Fassung beschlossen. Hierzu ergingen am 10.12.1996 und 04.04.2000 gema Gemeinderatsbeschluss anderungssatzungen.

Der nachstehend veroffentlichte Satzungstext wurde redaktionell uberarbeitet und enthalt die Satzung in aktueller Fassung.

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde Schonwald erhebt zur Abwalzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 LAbwAG zu zahlenden Abgabe, einschlielich des hierfur entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, die nicht an eine offentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach § 115 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser in ein Gewasser nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 Entstehung und Falligkeit

1. Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
2. Die Abgabeschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fallig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 57,00 DM.

§ 7
Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Kläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft.

Die letzte eingearbeitete Satzungsänderung trat rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Schönwald im Schwarzwald, den 30.05.1995

gez. Schmidt

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister

Satzung

zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
(Kleineinleiterabgabebesatzung - KIES)

Seite 3

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönwald, im Schwarzwald, den 30.05.1995

gez. Schmidt

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom 12.06.1995 bis einschließlich 22.06.1995 an der Bekanntmachungstafel des Rathauses angeschlagen und durch Hinweis im Mitteilungsblatt des heilklimatischen Kurortes Schönwald im Schwarzwald in Nr. 23 vom 09.06.1995 veröffentlicht.

Schönwald, im Schwarzwald, den 23.06.1995

gez. Schmidt

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen durch Übersendung einer Satzungsausfertigung und Gebührenberechnung am 23.06.1995 angezeigt.

Schönwald, im Schwarzwald, den 23.06.1995

gez. Schmidt

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister

Angeschlagen am: 12.06.1995

Abgenommen am: 23.06.1995

Unterschrift: gez. Alexander Kutzner

Anlage zur Satzung zur Änderung vom 10.12.1996 der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 30.05.1995

(Kleininleiterabgabebesatzung)

Gebührenberechnung

Die von der Gemeinde zu entrichtende Abwasserabgabe von bisher 60,00 DM pro Schadeinheit wird zum 01.01.1997 auf 70,00 DM erhöht.

Die Schadeinheit beträgt 70 vom Hundert der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner.

Berechnung der satzungsmäßigen Kleininleiterabgabe ab dem 01.01.1997:

70,00 DM x 0,7 ergibt	49,00 DM Abgabe pro Einwohner
<u>zuzüglich Verwaltungskosten</u>	<u>8,00 DM Abgabe pro Einwohner</u>

<u>Kleininleiterabgabe gemäß § 6</u> <u>der Satzung pro Einwohner</u>	<u>57,00 DM pro Einwohner</u>
--	--------------------------------------

Schönwald, im Schwarzwald, den 10.12.1996

gez. Schmidt

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister